

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
- bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne «Vorschlag»

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	
Grundsätzliches	Der Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) dankt Ihnen für die sorgfältige und fundierte Abfassung der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV). Wir sind mit dem Entwurf der FKJV weitgehend einverstanden und sind überzeugt, dass damit ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern gesetzt werden kann. Dies zweifellos auch als vorbildhafter Beitrag zum interkantonalen Diskurs rund um Kinder- und Jugendpolitik. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wie untenstehend wahr. Betreffend die finanziellen Auswirkungen auf Gemeindeebene infolge Wegfall Zusatzbeitrag 2 und Anwendung des revidierten Soziallastenindex weisen wir einleitend auf folgende Herausforderungen hin: Die Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen für Bern und Biel sowie verschiedene andere mittlere und grössere Sitzgemeinden sind teilweise erheblich. Damit der damit verbundene Strukturwandel - gerade auch in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie nicht zu Lasten der besonders vulnerablen Zielgruppe geht, empfiehlt Ihnen der Verband voja die Umsetzung im Sinne einer Übergangsbestimmung. Gerade in den dichten urbanen Räumen sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien ganz besonders auch durch die Corona-Pandemie auf niederschwellige Unterstützungsangebote angewiesen. Hier leistet die OKJA einen grossen und	

unverzichtbaren Beitrag. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen möglichst frühzeitig und gezielt aufgefangen werden, damit sie nicht über Jahre hinweg nachwirken.

Soziale Probleme werden auch durch die räumliche Dichte mit wenig Freiräumen und durch belastete Wohnlagen verstärkt.

Der Verband voja bittet Sie deshalb eine situationsharmonisierte **Übergangslösung**, namentlich betreffend Streichung des Zusatzbeitrags 2, durch **schrittweise Umsetzung über zwei Ermächtigungsperioden hinweg** in Erwägung zu ziehen.

Weiter unterbreiten wir zu Art. 73 und besonders Art. 86 mit einem «Fonds für überregionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» eine innovative Lösung zur Förderung von herausragenden regionalen Angeboten.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 18	Schutz vor Grenzüberschreitungen Dieser Artikel kann ggf. in adaptierter Form auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) aufgenommen werden.	Aufnahme: Schutz von Grenzüberschreitungen Vorschlag: Schutz vor Grenzüberschreitungen ¹ Die Kinder- und Jugendfachstellen dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Straftat begangen haben, aufgrund welcher das Kindeswohl gefährdet erscheint, beschäftigen. Zu diesem Zweck wird von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung sowie mindestens alle fünf Jahre ein Privat- und ein Sonderprivatauszug eingeholt. ² Jede Kinder- und Jugendfachstelle verfügt über eine Selbstverpflichtungserklärung, die folgende Aspekte abdeckt: Beschreibung von körperlichen, verbalen und nonverbalen Formen von Grenzüberschreitungen, auf welche bewusst verzichtet werden sowie eine Darstellung der Situationen, in welchen die Gefahr für solche Grenzüberschreitungen besteht (inkl. Lösungsansätze: z.B. Verankerung in Teamkultur, Gefässe der Reflexion).

		³Bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung sind entsprechende Mitarbeitende sofort freizustellen. Artikel 18 Schutz vor Grenzüberschreitungen ¹ Kindertagesstätten dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund welcher das Kindswohl gefährdet erscheint und holen zu diesem Zweck von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre einen Privat- und ein Sonderprivatauszug ein. ² Jede Kindertagesstätte muss über eine Selbstverpflichtungserklärung verfügen, die folgende Aspekte abdeckt: - a Beschreibung von körperlichen, verbalen und nonverbalen Formen von Grenzüberschreitungen, auf welche bewusst verzichtet werden soll, - b Darstellung der Situationen, in welchen die Gefahr für solche Grenzüberschreitungen besteht und eine Beschreibung des positiven Verhaltens, das an Stelle von Grenzüberschreitungen gezeigt werden soll, - c Verpflichtung, auf alle Formen der Grenzüberschreitungen zu verzichten, - d Verpflichtung (auch unbeabsichtigt) erfolgte Grenzverletzungen, die selber begangen oder bei Dritten beobachtet wurden, unverzüglich offenzulegen. ³ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen diese Selbstverpflichtungserklärung datiert unterschreiben. ⁴ Bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung ist die entsprechende Mitarbeiterin oder der entsprechende Mitarbeiter sofort freizustellen.
--	--	---

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 73	Abs. 2: Der Verband voja bevorzugt ein «klare» Formulierung(wie bisher in der ASIV). (e) Bereitstellung von überregionalen Angeboten für Kinder-und Jugendliche: Der Verband voja begrüsst es sehr, dassdie Bereitstellung von überregionalen Angeboten für Kinder-und Jugendliche im Art. 73 wie bisher in der ASIV aufgenommen wird, da der Artikel für die Kinder und insbesondere auch für die Jugendlichen sowie für die Gemeinden zentral ist. Die Aufgaben (a) bis (d) sind in der Praxis gut verankert. Beider Aufgabe (e) hingegen besteht bei der konkreten Umsetzung in der Praxis gemäss unserer Einschätzung / Erfahrung Potenzial bzw. auch eine gewisse Widersprüchlichkeit zwischen Verordnung und Vortrag. Der Verband voja hat die zugehörige Argumentation aus dem Vortrag zur Kenntnis genommen und steht dem Kanton bei Bedarf «Der Kanton kann in diesem Gebiet Unterstützung leisten» gerne für die Findung einer konstruktiven und pragmatischen Lösung zur Verfügung, s. Vorschlag. <i>Auszug Vortrag</i> <i>Aufgrund der Priorisierung, investiert der Kanton momentankeine Mittel in die Bereitstellung von überregionalen Angeboten, bei denen Kinder und Jugendliche die unmittelbare Zielgruppe sind. Es wird erwartet, dass die Gemeinden bei regionalen Fragen und insbesondere bei Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene auch überdie Einzugsgebiete hinweg zusammenzuarbeiten. Letztere sind selbständiger mobil und besser vernetzt und nutzen deshalb für sie attraktive Räume und Angebote unabhängig von ihrem Standort. Städte und Gemeinden, die Zentrumsfunktionen wahrnehmen, haben ein Interesse, dass ihre Lasten verursachergerecht getragen werden. DerKanton kann in diesem Gebiet Unterstützung leisten.</i>	Abs. 2 Statt «Es kann Angebote» bereitstellen... «Es stellt Angebote bereit» → Die AIS stellt Angebote bereit, die insbesondere folgende Aufgaben betreffen: Vorschlag «Fonds für überregionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit – namentlich bei Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene auch über die Einzugsgebiete der Sitzgemeinde hinweg – soll ein «Fonds für überregionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» eingerichtet werden. Letztere sind selbständiger, mobil und besser vernetzt und nutzen deshalb für sie attraktive Räume und Angebote unabhängig von ihrem Wohnort. Der Fonds soll mit mindestens - 75% des für die Zentren Bern und Biel entfallenden Zusatzbeitrags 2 in der Höhe von rund 1 Mio. - sowie nicht verwendete Mittel (von Gemeinden, die kein OKJA-Angebot zur Verfügung stellen) eröffnet werden. Die Verordnung dient als Grundlage für die Fondskriterien, welche zwischen Verband voja und GSI zu definieren und von der GSI zu genehmigen sind. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch den Verband voja. Das Controlling obliegt der GSI. Die Fondsmittel sollen für hochkollaborativ erarbeitete Pilotprojekte und relevante (über)regionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Agglomerationen des Kanton Bern https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/10443_3183_235_227/17717.html verwendet werden.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		Die Fondslösung entspricht den grundsätzlichen Zuständigkeiten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinden sind im Rahmen der Verordnung für die Leistungserbringung verantwortlich. Ihnen obliegt in diesem Rahmen die Planung und Steuerung der Angebote. Entsprechend soll die Fondsverwaltung durch die Gemeinden (Verband voja) selbst erfolgen. Eine alternative Zweckbindung von Ressourcen bei der GSI (z.B. für Zusatzgesuche von urbanen Zentren) stellt vor diesem Hintergrund keine zielführende Alternative dar.
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76	Präzisierung zu «Einzugsgebiet» erforderlich: 2 Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen für die ganze Region aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht werden.	2 Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die <u>zusammengeschlossenen Gemeinden regional nachvollziehbare Einheiten bilden und eine Zusammenarbeit mit regionalen sowie mit lokalen Institutionen und Behörden gewährleistet wird.</u> Die Leistungen für ein definiertes Einzugsgebiet werden dabei aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht.
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 81	Bei 2(a) und (b) - als Fachpersonen gelten insbesondere - ist eine übergeordnete Formulierung im Bereich der sozialen Arbeit zu begrüssen, um u.a. neuen Ausbildungen wie z.B. «Gemeindeanimation» nachzukommen (gemäss Vortrag). 2 Als Fachpersonen gelten insbesondere: a Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen, b Personen, deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt ist,	2 Als Fachpersonen gelten insbesondere: a Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung <u>im Bereich der sozialen Arbeit</u>, u.a. in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen, b Personen, deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung <u>im Bereich der sozialen Arbeit</u>, u.a. soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt ist,
Artikel 82	Kultur ergänzen (analog Art. 71 Ziel und Zweck)	Die offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, <u>Kultur</u> und berufliche Integration.
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85	Art. 85: Aufwendungen für Praktika ergänzen, gemäss PAV: Ziffer 5 aufnehmen. Begründung:	Ziffer 5 ergänzen: Vorschlag: Auf 100 Stellenprozent Fachpersonal kann eine Praktikumsstelle von 50% bis max. 100% abgerechnet werden.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Praktikant*innen transferieren u.a. als Bindeglied Wissen aus der Berufsbildung in die Praxis sowie Wissen und Erfahrungen aus der Praxis in die Berufsbildung. Für die Qualitätssicherung ist dieser Transfer zentral. Praktikant*innen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zu einer vielfältigen Angebotspalette in der OKJA.	

Artikel 86	Neu soll die bisherige Summe der Zusatzbeträge 1 und 2 (7.3 Mio. Franken) unter den Gemeinden verteilt und auf den Zusatzbetrag 2 verzichtet werden. Der Soziallastenindex berechnet sich anhand folgender statistisch signifikanten kostentreibenden Faktoren, die von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können: - der Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung, - der Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung, - der Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung, - der Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung. www.fin.be.ch	Der Zusatzbetrag 2 wird für die Finanzierung von überregionalen Angeboten, vgl. dazu (Art. 73), verwendet. Vorschlag «Fonds für überregionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit – namentlich bei Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene auch über die Einzugsgebiete der Sitzgemeinde hinweg – soll ein «Fonds für überregionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» eingerichtet werden. Letztere sind selbständiger, mobil und besser vernetzt und nutzen deshalb für sie attraktive Räume und Angebote unabhängig von ihrem Wohnort. Der Fonds soll mit mindestens - 75% des für die Zentren Bern und Biel entfallenden Zusatzbeitrags 2 in der Höhe von rund 1 Mio. - sowie nicht verwendete Mittel (von Gemeinden, die kein OKJA-Angebot zur Verfügung stellen) eröffnet werden. Die Verordnung dient als Grundlage für die Fondskriterien, welche zwischen Verband voja und GSI zu definieren und von der GSI zu genehmigen sind. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch den Verband voja. Das Controlling obliegt der GSI. Die Fondsmittel sollen für hochkollaborativ erarbeitete Pilotprojekte und relevante (über)regionale Angebote zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Agglomerationen des Kanton Bern https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/10443_3183_235_227/17717.html verwendet werden.
-------------------	--	---

		Die Fondslösung entspricht den grundsätzlichen Zuständigkeiten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinden sind im Rahmen der Verordnung für die Leistungserbringung verantwortlich. Ihnen obliegt in diesem Rahmen die Planung und Steuerung der Angebote. Entsprechend soll die Fondsverwaltung durch die Gemeinden (Verband voja) selbst erfolgen. Eine alternative Zweckbindung von Ressourcen bei der GSI (z.B. für Zusatzgesuche von urbanen Zentren) stellt vor diesem Hintergrund keine zielführende Alternative dar.
--	--	--